

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 21. Mai 2010
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Köln
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 100512014977
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Allerthal-Werke AG

Köln

ISIN DE 000 503 420 1

WKN 503 420

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am
Montag, dem 28. Juni 2010 um 11:00 Uhr
im Industrie-Club Düsseldorf,
Elberfelder Straße 6 in Düsseldorf
stattfindenden
109. ordentlichen Hauptversammlung
ein.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2009**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 von	Euro	6.529.553,15
eine Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,75 je Stückaktie, insgesamt	Euro	822.486,00
vorzunehmen und den Restbetrag von	Euro	5.707.067,15
auf neue Rechnung vorzutragen.		

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.
5. **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.
6. **Beschlussfassung über eine Änderung von § 17 der Satzung (Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht) zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**
Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wurden u.a. verschiedene Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Einberufung der Hauptversammlung und die Teilnahme an der Hauptversammlung geändert.
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:
§ 17 der Satzung wird mit Ausnahme von Satz 1 (Ort der Hauptversammlung) wie folgt neu gefasst:
„Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen, dabei ist der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung (Anmeldefrist) zugeht. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu geben.
Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt.“
7. **Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung**

Die Hauptversammlung vom 25. Juni 2009 hat dem Vorstand eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Einziehung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilt, die bis zum 22. Dezember 2010 befristet ist. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Da die bestehende Ermächtigung vor der ordentlichen Hauptversammlung 2011 auslaufen wird, soll sie aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung gleichen Inhalts mit Laufzeit bis zum 27. Juni 2015 ersetzt werden. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, zu beschließen:

7.1 Der Vorstand wird zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung wie folgt ermächtigt:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 27. Juni 2015 Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 109.664,00 zu erwerben. Dabei dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands als (aa) Kauf über die Börse oder (bb) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

aa) Erfolgt der Erwerb der Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Alleral-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor Ausübung der Ermächtigung um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

bb) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot können (1) ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (2) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden.

(1) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder Kaufpreisspanne je Aktie fest. Das Angebot kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen.

Der so festgesetzte Kaufpreis bzw. die so festgesetzten oder angepassten Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Alleral-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor der Veröffentlichung des formellen Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots erhebliche Kursabweichungen vom maßgeblichen Kurs, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird der maßgebliche Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung bestimmt und darf den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Alleral-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor der Veröffentlichung der Anpassung des Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Sofern das formelle Angebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 500 Stück angelegter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

(2) Werden die Aktionäre von der Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, ihre Aktien zu verkaufen, öffentlich aufgefordert, so legt die Gesellschaft bei der Aufforderung einen Preis oder eine Preisspanne fest, zu dem bzw. innerhalb derer die Aktionäre ihre Angebote abgeben können. Die Aufforderung kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Preisspanne während der Angebotsfrist anzupassen.

Sofern die Verkaufsangebote der Aktionäre die von der Gesellschaft zum Erwerb vorgesehene Anzahl der Aktien übersteigen, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 500 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der Aktionäre der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor dem letzten Tag, an dem die Angebote durch die Allerthal-Werke AG angenommen werden, um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

- b) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere
- aa) eine Veräußerung eigener Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre für den Fall vorzunehmen, dass Aktien Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen angeboten werden sollen. Der von der Gesellschaft vereinnahmte Gegenwert je Aktie darf den Kurs der Aktien der Gesellschaft im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor der verbindlichen Vereinbarung mit einem Dritten oder Veröffentlichung des Angebots an alle Aktionäre nicht wesentlich unterschreiten,
 - bb) eigene Aktien an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, soweit der Kaufpreis den volumengewichteten Kurs für die Aktien der Gesellschaft im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor der Ausgabe nicht wesentlich unterschreitet, sowie
 - cc) eigene Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auch in der Weise erfolgen, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG).
 - c) Bei einer Verwendung der Aktien zur Veräußerung eigener Aktien an Dritte im Rahmen der vorstehend zu Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) und bb) genannten Ermächtigungen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Im Falle der Veräußerung nach vorstehendem Doppelbuchstaben bb) darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anderweitig ausgegeben worden sind, insgesamt einen Betrag von Euro 109.644,00 oder
 - falls dieser Wert geringer ist – 10% des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Die Ermächtigungen unter Buchstabe b) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen durch die Gesellschaft, aber auch durch Dritte für ihre oder deren Rechnung ausgeübt werden. Sie gilt für eigene Aktien, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden.

7.2 Die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2009 erteilte und bis zum 22. Dezember 2010 befristete Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Einziehung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

Schriftlicher Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Juni 2010 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe der Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen, wird vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.allerthal.de/aktionaersinfo zugänglich gemacht. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:

„Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG soll die Verwaltung ermächtigt werden, bis zum 27. Juni 2015 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 109.644,00 zu erwerben und bei der Verwendung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in näher bezeichneten Fällen auszuschließen. Der Erwerb kann als direkter Kauf über die Börse und im Wege eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Unterbreitung von Kaufangeboten erfolgen. Ist ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet oder können im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht sämtliche eingegangenen Angebote bedient werden, erfolgt die Annahme im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz grundsätzlich nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme ist nur für Offerten oder Teile von Offerten bis zu maximal 500 Stück angedienter Aktien pro Aktionär vorgesehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Bezugsrechtsausschluss für den Fall der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen dient der Erschließung neuer Aktionärskreise und ermöglicht es der Gesellschaft in diesem Zusammenhang, auf günstige Marktgegebenheiten schnell und flexibel reagieren zu können. Diese Flexibilität ist insbesondere beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen erforderlich. Es ist nicht unüblich, dass beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen vom Verkäufer Aktien des erwerbenden Unternehmens als Gegenleistung verlangt werden. Eine Größenordnung von maximal 10% des Grundkapitals ist sinnvoll, um auch bei einer größeren Akquisition die Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft erbringen zu können. Die Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erworbene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Durch den börsennahen Veräußerungspreis sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Aktienbesitzes geschützt. Ihnen entsteht kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Zudem wird der Vorstand einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis unter Berücksichtigung der Marktsituation bei der Veräußerung möglichst niedrig bemessen.

Der Vorstand wird von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur in der Weise Gebrauch machen, dass – bei Ausnutzung der in Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) genannten Ermächtigung – die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen bar veräußerten Aktien zusammen mit der Anzahl von Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, insgesamt 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ermächtigung zur Veräußerung bzw. Begebung nicht übersteigen.

Schließlich soll die Gesellschaft die eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Über eine Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung berichten.“

8. **Beschlussfassung über die Ergänzung des Beschlusses zu TOP 5b) der Hauptversammlung vom 25. Juni 2007 (Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsscheinen auf Aktien ohne Schuldverschreibungen) und Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung vom 25. Juni 2007 hat den Vorstand unter Tagesordnungspunkt 5 Buchstabe b) u.a. ermächtigt Optionsscheine zum Bezug auf Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit bis zu drei Jahren zu begeben. Im Jahre 2008 wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und insgesamt 548.324 Optionsscheine mit einer Laufzeit bis zum 15. September 2011 an die Aktionäre der Gesellschaft ausgegeben. Der Bezugspreis wurde dabei auf 20 EUR je Aktie festgesetzt.

8.1. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen in Ergänzung der seinerzeitigen Beschlussfassung vor:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhabern der aufgrund der Ermächtigung vom 25. Juni 2007 ausgegebenen Optionsscheine eine Laufzeitverlängerung über den 15. September 2011 hinaus wie folgt anzubieten:

Die Optionsfrist verlängert sich nach dem 15. September 2011 um drei weitere Jahre bis zum 15. September 2014. Die Ausübung dieser Ermächtigung ist vom Vorstand unverzüglich im Elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

8.2. Ergänzung von § 4 Abs. 9 der Satzung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Satzung in § 4 Abs. 9 durch folgenden neuen Satz 5 zu ergänzen:

„Der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2007 zur Ausgabe von Optionsscheinen wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2010 ergänzt.“

Teilnahmebedingungen

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihrer Aktionärstellung durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut anmelden.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (**Montag, 07.06.2010, 0:00 Uhr – sogenannter „Nachweisstichtag“**), beziehen, in Textform erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens **Montag, 21.06.2010, 24:00 Uhr**, zugehen:

Allerthal-Werke AG
c/o Bankhaus Reuschel & Co. KG
Abteilung Hauptversammlungen
Maximiliansplatz 13
80333 München
Telefax: 0 89 – 22 89 350

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Nach Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Bedeutung des Nachweisstichtages

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die

Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Die Gesellschaft ist berechtigt, zweifelhafte Nachweise zu überprüfen und bei Verdacht eines gefälschten oder fälschlich ausgestellten Nachweises den betreffenden Aktionär um weitere Nachweise zu ersuchen oder zurückzuweisen.

Stimmrechtsvertretung

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126 b BGB). Das Erfordernis der Textform gilt nicht im Falle einer Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen, hier sind jedoch möglicherweise Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Der Nachweis einer Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung seine Vollmacht an der Einlasskontrolle abgibt. Der Nachweis kann auch unter der E-Mail-Adresse vollmacht@allerthal.de elektronisch übermittelt werden.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf Euro 1.096.648,00 und die Anzahl von Stückaktien auf 1.096.648 mit ebenso vielen Stimmrechten.

Rechte der Aktionäre

Anträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Jeder Aktionär der Gesellschaft ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, gegen die Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung Gegenanträge zu stellen. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Vorstehendes gilt sinngemäß für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern, der jedoch gemäß § 127 AktG nicht begründet werden muss.

Eventuelle Gegenanträge zur Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind in Schriftform oder per Telefax ausschließlich zu richten an:

Allerthal-Werke AG
HV-Stelle
Friesenstraße 50
50670 Köln
Telefax: 02 21 - 8 20 32 30

Bis spätestens zum Ablauf des 13. Juni 2010 (24:00 Uhr MSEZ) unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.allerthal.de/aktionaersinfo zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nicht an vorstehende Adresse der Gesellschaft adressiert sind oder nach Fristablauf eingehen, sowie Gegenanträge ohne Begründung werden nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Erweiterung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen (dies entspricht 54.833 Stückaktien der Allerthal-Werke AG), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Aktionäre, die eine Erweiterung der Tagesordnung verlangen, haben gemäß §§ 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des 28. Mai 2010 (24:00 Uhr MSEZ) schriftlich oder per Telefax unter folgender Adresse zugegangen sein:

Allerthal-Werke AG
Vorstand
Friesenstraße 50
50670 Köln
Telefax: 02 21 - 8 20 32 30

Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung (§ 131 Abs. 1 AktG)

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Von einer Erteilung der Auskunft kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Unter anderem kann der Vorstand dann die Auskunft verweigern, soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, den §§ 126, 127 und 131 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.allerthal.de/aktionaersinfo zugänglich.

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Eine Abschrift der Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 1 und 7 wird jedem Aktionär der Gesellschaft auf Verlangen kostenlos und unverzüglich übersandt. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zudem werden diese Unterlagen, d.h.

- Jahresabschluss, Lagebericht einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und der Bericht des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG für das Geschäftsjahr 2009
- Bericht des Vorstands gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Top 7 der Tagesordnung

gemäß § 124a AktG im Internet unter www.allerthal.de/aktionaersinfo zugänglich gemacht und können dort eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Köln, im Mai 2010

Allerthal-Werke AG

Der Vorstand